

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1959

Nummer 102

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	5. 8. 1959	Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Kultusministers Richtlinien für die Um-, Erweiterungs- und Neubauten der staatlichen Ingenieurschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	2397
238	8. 9. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Anwendung der Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB) vom 25. 11. 1957 (MBL. NW. S. 2925); hier: Nr. 5 — Feststellung der Zugehörigkeit zu einem begünstigten Personenkreis	2399
291	2. 9. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Berichterstattung über die Durchführung der Sonderprogramme 1. äußere Umsiedlung 2. Evakuiertenrückführung 3. Freimachung fremdbelegter Landarbeiterwerkwohnungen	2412

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Innenminister.			Seite
8. 9. 1959	Bek. — Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten		2413 14
Arbeits- und Sozialminister.			
4. 9. 1959	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits-, und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1959		2415 16

Hinweise.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 9 September 1959	2425/26
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 18 v. 15. 9. 1959	2427/28

I.

236

Richtlinien für die Um-, Erweiterungs- und Neubauten der staatlichen Ingenieurschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — I B 4 — 8.235 — 779/58 u. d. Kultusministers — II E 5.60 — 0/0 Nr. 476/59 v. 5. 8. 1959

Bei den o. a. Bauten handelt es sich nach dem Erl. d. Kultusministers v. 27. 4. 1956 — II E 4.72 — 41/0/0 — 2318/56 — um Sonderbaumaßnahmen. Bauherren sind die Städte, während vom Land ein Zuschuß in Höhe von 80% in Aussicht genommen ist.

Zur Wahrung des Einvernehmens zwischen den beteiligten Ressorts und den nachgeordneten Dienststellen in der Berücksichtigung der staatlichen Belange und zur Sicherung eines zügigen Baufortsgangs ist das durch die folgenden Richtlinien bestimmte Verwaltungsverfahren anzuwenden:

1. Grundsätzlich planen und bauen die Städte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung die Neu- und Erweiterungsbauten von Ingenieurschulen. Um sicherzustellen, daß nicht durch unzulässige oder unzweckmäßige Vorplanung Zeit verloren wird, sind wir bereit, von Beginn der Vorplanung an unter Ihrer Beteiligung mitzuwirken. Damit zweckmäßig geplant wird und die Mittel gemäß § 26 RHO wirtschaftlich und sparsam verwaltet und darüber hinaus die Interessen der Schulaufsicht gewahrt werden, sind die Vorentwürfe i. M. 1 : 200 stets auf der Grundlage des durch den Kultusminister genehmigten vorläufigen Raumprogramms aufzustellen. Hierbei sich ergebende neue schulfachliche Gesichtspunkte sind unverzüglich klarzustellen und im Raumprogramm zu berücksichtigen. Die Vorentwürfe sind nach Vorprüfung durch Sie mit Kostenvoranschlag nach DIN 276 und ausführlichem Erläuterungsbericht dem Minister für Wiederaufbau vorzulegen.
2. Nach Prüfung übersendet der Minister für Wiederaufbau den Vorentwurf, den Kostenvoranschlag und die Erläuterungen mit seinen Bemerkungen dem Kul-

tusminister. Dieser prüft die Ausarbeitungen, ergänzt die Bemerkungen in schulfachlicher Hinsicht und leitet Ihnen die Unterlagen wieder zu.

3. Auf der Grundlage der Prüfungen nach Ziffer 2 ist das Projekt weiter zu entwickeln und baureif durchzuarbeiten. Vor Freigabe der Baumittel und Beginn der Bauarbeiten sind Ihnen von der Stadt die Entwurfspläne im Maßstab 1:100 mit ausführlichem Kostenanschlag und genauer Baubeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Durch Ihren zuständigen hochbautechnischen Dezernenten soll die vorgelegte Planung nicht nur auf Ihre Übereinstimmung mit den gültigen baulichen Vorschriften und den technischen Baubestimmungen überprüft, sondern auch die Angemessenheit der Einzelheiten des Ausbaues und der Kostenansätze beurteilt werden. Insbesondere ist dabei auch zu prüfen, ob und wo gegenüber dem Vorentwurf abgewichen wird, und ob die Mittel der Zweckbestimmung gemäß in Anspruch genommen werden. Etwas erhebliche Abweichungen gegenüber dem Vorentwurf oder sonstige grundrißliche, konstruktive oder programmäßige Mängel bitten wir ebenso wie etwaige Beanstandungen in schulfachlicher Hinsicht im Benehmen mit dem Bauherrn auszuräumen. Soweit das nicht möglich ist, ist dem Minister für Wiederaufbau bzw. dem Kultusminister unverzüglich zu berichten.

Über die vorgelegten Planungsunterlagen ist eine abschließende schriftliche Begutachtung durch Ihren Hochbaudezernenten und Ihren Dezernenten für Ingenieurschulen erforderlich.

4. Die Planungen müssen so sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet werden, daß bei der späteren Durchführung der Baumaßnahmen keine Mehrkosten auftreten. Muß ein Kostenanschlag infolge nicht vorhersehbarer Umstände (z. B. Material- oder Lohnerhöhungen u. a.) überschritten werden, so bitten wir die Notwendigkeit festzustellen und darüber zu berichten.
5. Hinsichtlich Mitwirkung des zuständigen Staatsbaubamtes bei Vergabe der Bauarbeiten und Prüfung des gem. § 64a, Abs. 1 RHO zu führenden Verwendungs nachweises verweise ich auf den Erl. d. Kultusministers v. 27. 4. 59 — II E 5.21 — 20/1 Nr. 1153/59.
6. Auf die besondere Dringlichkeit dieser Bauvorhaben ist stets Rücksicht zu nehmen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und im Benehmen mit dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen. Er wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bereits abgeschlossene Verträge über den Bau von Staatl. Ingenieurschulen werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1959 S. 2397.

238

Anwendung der Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB) vom 25. 11. 1957 (MBL. NW. S. 2925); hier: Nr. 5 — Feststellung der Zugehörigkeit zu einem begünstigten Personenkreis

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 9. 1959 — Z B 2 / 6.0 Tgb.Nr. 75.59

- I. In Anpassung an die zwischenzeitig ergangenen steuerrechtlichen Regelungen und zur weiteren Vereinfachung erhalten die mit meinem RdErl. v. 24. 3. 1959 (MBL. NW. S. 837) bekanntgegebenen Formblätter zur Feststellung der Einkommensverhältnisse die in der Anlage 1a und 1b dieses RdErl. veränderte Fassung. Mit diesen Formblättern sind den Wohnungsuchenden die in den Anlagen 2a und 2b dieses RdErl. bekanntgegebenen Erläuterungen auszuhändigen.
- II. Zur weiteren Klärung von Zweifelsfragen gebe ich bekannt:

Anlagen
1a, 1b

Anlagen
2a, 2b

1. Nach §§ 25 und 27 des Zweiten Wohnungsbau gesetzes sollen der Wohnungsbau und die Wohnraumzuteilung „in der Regel“ zugunsten von Wohnungssuchenden erfolgen, deren Jahreseinkommen die dort bestimmten Höchstgrenzen in dem der Förderung bzw. dem Bezug vorangegangenen Kalenderjahr nicht übersteigen. Ich habe daher keine Bedenken dagegen, daß Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres, mit deren Wiederkehr nach einer glaubhaften Erklärung des Wohnungssuchenden nicht gerechnet werden kann, bei der Feststellung des Jahreseinkommens nicht berücksichtigt werden (Veränderungen der Bezüge durch bevorstehende Pensionierung, einmalige höhere Einnahmen eines Schriftstellers u. dgl.). Andererseits bestehen aber auch keine Bedenken gegen eine Bewertung von besonderen einmaligen Umständen, die im Berechnungsjahr zu besonders niedrigen Einkünften des Wohnungssuchenden geführt haben. Dieser Grundsatz hat z. B. Geltung für Wohnungssuchende, deren Jahreseinkommen deswegen ungewöhnlich niedrig ist, weil sie in dem der Prüfung unterliegenden Kalenderjahr infolge einmaliger Umstände nur zeitweise beschäftigt waren (erstmalige Arbeitstätigkeit im Bundesgebiet, Verbüßung einer Freiheitsstrafe usw.).

2. Die Feststellung muß bei allen Wohnungssuchenden erfolgen, bei denen das Recht zum Bezug der Wohnung von den Einkommensverhältnissen abhängig ist.

Bei Bergarbeitern, denen Wohnraum zugeteilt werden soll, der mit Bergarbeiterwohnungsbaumitteln gefördert worden ist, ist die Zuteilung infolge der Sondervorschrift des § 4 des Bergarbeiterwohnungsbau gesetzes regelmäßig nicht von den Einkommensverhältnissen, sondern von der Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen abhängig (vgl. Nr. 9 WZB). Sind dagegen mit Bergarbeiterwohnungsbaumitteln geförderte Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau vorbehalten, die zum Kreis der Personen mit geringem Einkommen gehören, so müssen auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BergArbWoBauG die Einkommensverhältnisse zur Prüfung der Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 II. WoBauG festgestellt werden.

3. Die Bestätigungen des Arbeitgebers und des Finanzamtes auf dem Formblatt sind nicht erforderlich, wenn die zu bestätigenden Angaben sich eindeutig aus beweiskräftigen Unterlagen des Wohnungssuchenden ergeben.

4. Soweit Wohnungssuchende wegen der geringen Höhe ihrer Einkünfte oder aus anderen Gründen weder zur Lohnsteuer herangezogen noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, hat das Wohnungsamt durch eigene Prüfung sich über die Höhe des tatsächlich bezogenen Einkommens zu unterrichten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei gewissen Renten nicht der volle Rentenbezug steuerpflichtiges Einkommen im Sinne des § 25 II. WoBauG ist, sondern nur der „Ertragsanteil“ dieser Renten. Wegen der Höhe des Ertragsanteils solcher Renten wird auf die Tabellen in § 22 EStG und § 55 EStDV (BGBI. 1958 I S. 306 u. 672) hingewiesen.

5. Nach §§ 25 und 27 II. WoBauG gelten die Einkommensgrenzen sowohl bezüglich der Förderung wie hinsichtlich des Bezuges der Wohnungen, soweit es sich um eigengenutzte Wohnungen des Bauherrn (Eigentümers) in Familienheimen (Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen) und um Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen nach § 39 II. WoBauG handelt. Auch diese Wohnungen unterliegen der Wohnraumbewirtschaftung (§ 2 WBewG, § 37 I. WoBauG, §§ 75 ff. II. WoBauG). Um eine Fehlleitung öffentlicher Mittel zu vermeiden, wird zweckmäßig eine Prüfung der Einkommensverhältnisse schon vor Bewilligung der öffentlichen Mittel zu erfolgen haben, soweit zu diesem Zeitpunkt der spätere Bezieher bereits feststeht. Ich werde in einem be-

sonderen Erlaß die Bewilligungsbehörden auf diesen Sachverhalt hinweisen und sie mit näheren Anweisungen versehen. Ist eine Prüfung der Einkommensverhältnisse für den Bezieher solcher Wohnungen im Bewilligungsverfahren erfolgt, so erübrigt sich eine nochmalige Prüfung anläßlich des Bezuges dieser Wohnung.

III. In meinen Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB) v. 25. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2925) wird die Regelung zu Nr. 5 Abs. 2 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

(2) Die Prüfung des Einkommens durch die Wohnungs-

behörde erfolgt nach näherer Maßgabe meines RdErl. v. 8. 9. 1959 — Z B 2/6.0 Tgb.Nr. 75/59 — (MBI. NW. S. 2399).

Bezug: Mein RdErl. v. 24. 3. 1959 (MBI. NW. S. 837).

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren — als Sonderaufsichtsbehörden in Wohnungssachen —,
Gemeinden und Ämter — als Wohnungsbehörden —,
Gemeinden und Gemeindeverbände — als Bewilligungsbehörden —.

Anlage 1a
Vorderseite

Einkommenserklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Lohnsteuerpflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden

(Bitte Erläuterungen auf Beiblatt beachten)

1. Ich, Name Vorname Geburtsdatum

Beruf: Wohnung:
hatte im vergangenen Kalenderjahr 19..... folgende Bruttoeinnahmen (Anm. 1) aus nichtselbständiger Arbeit:

a) Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge (auch Sachbezüge und Vorteile) aus dem Dienstverhältnis DM
b) Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen + DM

Meine Bruttoeinnahmen betrugen also DM

2. Darin sind steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG (Anm. 2) enthalten DM

3. Von dem Betrag zu Nr. 1 sind außerdem abzusetzen:

a) die darin enthaltenen Mindergelder und kindergeldähnlichen Bezüge für das 3. und jedes weitere Kind (Anm. 3) + DM
b) der Werbungskostenpauschbetrag + 564,— DM
c) auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskostenpauschbetrag hinaus als Freibetrag eingetragene Werbungskosten + DM
d) über den zu c) angegebenen Freibetrag hinaus im Lohnsteuerjahresausgleich für 19..... anerkannte Werbungskosten + DM

Summe von Nrn. 2, 3 a—d DM

4. In den zu Nrn. 3 c und d angegebenen Beträgen sind Werbungskosten nach § 7c EStG — nicht — in Höhe von DM enthalten (Anm. 4).

5. In dem angegebenen Kalenderjahr habe ich außer den unter Nr. 1 angegebenen Einnahmen keine Einkünfte gehabt, die insgesamt den Betrag von 800,— DM übersteigen. Ich werde zur Einkommensteuer nicht veranlagt (Anm. 5).

6. Mein Ehegatte Beruf

hatte im angegebenen Kalenderjahr eigene Einkünfte in Höhe von DM (Anm. 6)

7. Die Einkünfte der zu meinem Familienhaushalt gehörenden Angehörigen haben im angegebenen Kalenderjahr betragen:

a) Name Verwandschaftsverhältnis DM
b) DM
c) DM
d) DM
e) DM

(Weitere Angehörige gegebenenfalls auf besonderem Blatt angeben)

Die unter Buchst. genannten Angehörigen werden von mir unterhalten.

8. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen. Ich ermächtige das für mich zuständige Finanzamt, dem Wohnungsamt Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

9. Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1, 2 und 3 a wird bestätigt.

.....
(Arbeitgeber)

10. Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3 c, d und 4 wird bestätigt.

.....
(Finanzamt)

Anlage 1a
Rückseite

Feststellungen des Wohnungsamtes

(Nicht vom Wohnungssuchenden auszufüllen)

I. 1. Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungssuchenden darf gemäß § 25 (1) II. WoBauG folgende Höchstgrenze erreichen:

a) Jahreshöchsteinkommen	9000,—	DM
b) zuzüglich je 1200,— DM für zur Familie des Wohnungssuchenden rechnende, von ihm unterhaltene Angehörige +	DM	
c) (Nur bei Schwerbeschädigten) zuzüglich eines weiteren Betrages von 1200,— DM +	DM	
	DM	

2. Das Einkommen wird auf Grund der Prüfung der Einkommenserklärung wie folgt festgestellt:

Betrag zu Nr. 1 der Einkommenserklärung	DM
abzüglich der Beträge zu Nrn. 2 und 3 der Einkommenserklärung —	DM	
Zwischensumme	DM
zuzüglich des Betrages zu Nr. 4 der Einkommenserklärung +	DM	
Festgestelltes Jahreseinkommen	DM

3. Das zulässige unter Nr. 1 errechnete Jahreseinkommen von DM wird von dem unter Nr. 2 festgestellten Jahreseinkommen von DM nicht erreicht / überschritten. Die Überschreitung um DM wird als geringfügig angesehen, weil

II. 1. Der Wohnungssuchende gehört außerdem zu nachstehenden durch Gesetz oder Bewilligungsbescheid besonders begünstigten Personenkreisen:

Nachgewiesen durch:

a) Vertriebener — gemäß § 1 BVFG —
b) SBZ-Flüchtling — gemäß §§ 3 u. 4 BVFG —
c) Evakuierter — gemäß § 9 BEVG —
d) Heimkehrer — gemäß § 5 Heimkehrergesetz
e) SBZ-Zuwanderer, der Gemeinde zur Aufnahme zugewiesen
f) Äußerer Umsiedler — gemäß § 14 Umsiedlergesetz —
g) Innerer Umsiedler (Landesmaßnahme)

- h) LAG-Berechtigter — gemäß § ... LAG —
- i) Notunterkunftsbewohner
- k) Kinderreiche Familie — gemäß (§ 27 Abs. 2 II. WoBauG), Schwerkriegsbeschädigter (§ 27 Abs. 2 II. WoBauG), Kriegerwitwe mit mindestens 2 Kindern (§ 27 Abs. 2 II. WoBauG) :
- l) Berechtigter des Bauprogramms
2. Er ist gemäß § 27 Abs. 1 II. WoBauG Wohnungssuchender mit geringem Einkommen:
- a) Sein Einkommen als Alleinstehender beträgt DM und erreicht damit nicht die in § 27 (1) Buchst. a II. WoBauG festgesetzte Höchstgrenze von 2400,— DM.
- b) Das zusammengerechnete Familieneinkommen von DM erreicht nicht den gemäß § 27 (1) Buchst. b II. WoBauG zulässigen Höchstbetrag von 3600,— DM für eine Familie mit zwei Mitgliedern. Das Einkommen für jedes Familienmitglied ist in der unter Ziff. I Nr. 2 angegebenen Berechnungsweise ermittelt worden.
- c) Das zusammengerechnete Familieneinkommen von DM erreicht nicht den gemäß § 27 (1) Buchst. b II. WoBauG zulässigen Höchstbetrag von 3600,— DM zuzüglich DM für weitere zur Familie rechnende Angehörige, für die je 1200,— DM hinzuzurechnen sind.

III. Für den umseitig genannten Wohnungssuchenden ist die Zuteilung einer öffentlich geförderten Wohnung in
(Straße, Hausnummer, Lage im Gebäude, Anzahl der Räume, qm-Wohnfläche)
vorgesehen.

Die Zuteilung ist erfolgt am

Anlage 1b
Vorderseite

Einkommenserklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Wohnungssuchenden, die zur Einkommensteuer veranlagt werden
(Bitte Erläuterungen auf Beiblatt beachten)

1. Ich, Name Vorname Geburtsdatum
Beruf: Wohnung:
hatte bei der letzten steuerlichen Veranlagung für das Kalenderjahr 19..... lt. Einkommensteuerbescheid einkommensteuerpflichtige Einkünfte in Höhe von DM (Anm. 1).
2. Von diesem Gesamtbetrag der Einkünfte zu Nr. 1 sind Kindergelder und kindergeldähnliche Bezüge für das 3. und jedes weitere Kind abzusetzen in Höhe von DM (Anm. 2)
3. Nach §§ 7a bis 7e des Einkommensteuergesetzes wurde bei der Errechnung der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte folgender Betrag abgezogen DM (Anm. 3)
4. Ich versichere, daß sich meine Einkünfte in dem der heutigen Einkommensteuererklärung vorangegangenen Kalenderjahr — nicht — gemäß der beigefügten Anlage — verändert haben (Anm. 4)
5. Mein Ehegatte Beruf:
hatte im vergangenen Kalenderjahr eigene steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von DM (Anm. 5)
Mein Ehegatte wird einkommensteuerrechtlich mit mir — zusammen — getrennt — veranlagt.
6. Die steuerpflichtigen Einkünfte der zu meinem Familienhaushalt gehörenden Angehörigen haben im vorausgegangenen Kalenderjahr betragen: (Anm. 5)
- a) Name Verwandschaftsverhältnis DM
b) DM
c) DM
d) DM
e) DM

(Weitere Angehörige gegebenenfalls auf besonderem Blatt angeben)

Die unter Buchst. genannten Angehörigen werden von mir unterhalten.

7. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen. Ich ermächtige das für mich zuständige Finanzamt, dem Wohnungsamt Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

8. Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1. und 3 wird bestätigt.

(Finanzamt)

Anlage 1b
Rückseite

Feststellungen des Wohnungsamtes
(Nicht vom Wohnungssuchenden auszufüllen)

I. 1. Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungssuchenden darf gemäß § 25 (1) II. WoBauG folgende Höchstgrenze erreichen

a) Jahreseinkommen	9000,—	DM
b) zuzüglich je 1200,— DM für zur Familie des Wohnungssuchenden rechnende, von ihm unterhaltene Angehörige	+	DM
c) (Nur bei Schwerbeschädigten) zuzüglich eines weiteren Betrages von 1200,— DM	—	DM
		<u>DM</u>

2. Das Einkommen wird auf Grund der Prüfung der Einkommenserklärung wie folgt festgestellt:

Betrag zu Nr. 1 der Einkommenserklärung	DM	
abzüglich Betrag zu Nr. 2 der Einkommenserklärung	—	DM
Zwischensumme:	DM	
zuzüglich Betrag zu Nr. 3 der Einkommenserklärung	—	DM
(Jahreseinkommen nach Nrn. 1—3 insgesamt)	DM	
Veränderungen gemäß den Regelungen zu Nr. 4 der Einkommenserklärung . . .	—/—	DM
Festgestelltes Jahreseinkommen	—	DM

3. Das zulässige unter Nr. 1 errechnete Jahreseinkommen von DM wird von dem unter Nr. 2 festgestellten Jahreseinkommen von DM nicht erreicht/überschritten. Die Überschreitung um DM wird als unwesentlich angesehen, weil

II. 1. Der Wohnungssuchende gehört außerdem zu nachstehenden durch Gesetz oder Bewilligungsbescheid besonders begünstigten Personenkreisen:

Nachgewiesen durch:

- a) Vertriebener — gemäß § 1 BVFG —
- b) SBZ-Flüchtling — gemäß §§ 3 und 4 BVFG —
- c) Evakuierter — gemäß § 9 BEVG —
- d) Heimkehrer — gemäß § 5 Heimkehrergesetz —
- e) SBZ-Zuwanderer, der Gemeinde zur Aufnahme zugewiesen
- f) Außerer Umsiedler — gemäß § 14 Umsiedlergesetz —
- g) Innerer Umsiedler (Landesmaßnahme)

- h) LAG-Berechtigter — gemäß § LAG —
- i) Notunterkunftsbewohner
- k) Kinderreiche Familie — gemäß (§ 27 Abs. 2 II. WoBauG), Schwerkriegsbeschädigter (§ 27 Abs. 2 II. WoBauG), Kriegerwitwe mit mindestens 2 Kindern (§ 27 Abs. 2 II. WoBauG)
- l) Berechtigter des Bauprogramms

2. Er ist gemäß § 27 Abs. 1 II. WoBauG Wohnungs suchender mit geringem Einkommen:

- a) Sein Einkommen als Alleinstehender beträgt DM und erreicht damit nicht die in § 27 (1) Buchst. a II. WoBauG festgesetzte Höchstgrenze von 2400,— DM.
- b) Das zusammengerechnete Familieneinkommen von DM erreicht nicht den gemäß § 27 (1) Buchst. b II. WoBauG zulässigen Höchstbetrag von 3600,— DM für eine Familie mit zwei Mitgliedern. Das Einkommen für jedes Familienmitglied ist in der unter Ziff. I Nr. 2 angegebenen Berechnungsweise ermittelt worden.
- c) Das zusammengerechnete Familieneinkommen von DM erreicht nicht den gemäß § 27 (1) Buchst. b II. WoBauG zulässigen Höchstbetrag von 3600,— DM zuzüglich DM für weitere zur Familie rechnende Angehörige, für die je 1200,— DM hinzuzurechnen sind.

III. Für den umseitig genannten Wohnungs suchenden ist die Zuteilung einer öffentlich geförderten Wohnung

in
(Straße, Hausnummer, Lage im Gebäude, Anzahl der Räume, qm-Wohnfläche)
vorgesehen.

Die Zuteilung ist erfolgt am

Anlage 2a

Erläuterungen

zur Einkommenserklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Lohnsteuerpflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden

Im Zweiten Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 wird der Bezug von Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sind, regelmäßig davon abhängig gemacht, daß das Einkommen des Wohnungs suchenden im vorangegangenen Kalenderjahr eine bestimmte Grenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht überschreitet. Bestimmte Wohnungen dürfen nur Wohnungs suchenden mit geringem Einkommen oder ihnen gleichgestellten Personen zugeteilt werden. Nach § 15 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes dürfen die Wohnungsbehörden ferner Wohnungs suchende nur zuweisen, wenn sie nach vorangegangener Überprüfung annehmen können, daß diese in der Lage sind, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere den preisrechtlich zugelassenen Mietzins zu zahlen. Aus diesen Gründen müssen die Wohnungsbehörden die Abgabe der beiliegenden Einkommenserklärung verlangen.

Um Beachtung der folgenden Anmerkungen bei der Ausfüllung wird gebeten:

Anmerkung 1

Es sind die vollen Bruttoeinnahmen des Lohnsteuerpflichtigen anzugeben. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung usw. dürfen hier nicht erfolgen.

Anmerkung 2

Nach § 3 des Einkommensteuergesetzes können in den zu Nr. 1 anzugebenden Bruttoeinnahmen folgende steuerfreie Beträge enthalten sein, die hier unter Nr. 2 anzugeben sind:

- a) Bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungentschädigungen für Dienstkleidung und Beköstigungszuschüsse.
- b) Bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes.
- c) Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis.

- d) Aufwandsentschädigungen für öffentlich Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Heiratsbeihilfen bis zu 700,— DM und Geburtsbeihilfen bis zu 500,— DM, die dem Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden.
- f) Andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind.
- g) Steuerfreie Weihnachtsgratifikationen (Neujahrsgratifikationen) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer.

Anmerkung 3

Kindergelder und kindergeldähnliche Bezüge (z. B. Kinderzuschläge) sind hier nur dann anzugeben, wenn sie in den zu Nr. 1 angegebenen Bruttoeinnahmen aus Gehalt, Lohn, Wartegeldern, Witwen- und Waisengeldern enthalten sind. Das ist regelmäßig der Fall bei Beamten, Richtern und Soldaten, Arbeitnehmern des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner bei Arbeitnehmern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihren Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, ferner bei Empfängern von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.

Bei sonstigen unselbständigen Beschäftigten erfolgt eine Zahlung des Kindergeldes nicht durch den Arbeitgeber.

Anmerkung 4

Bis zum 1. 1. 1959 konnten auch lohnsteuerpflichtige Personen in gewissem Umfange Darlehen für den Wohnungsbau nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes steuerlich absetzen. Bei Einkommenserklärungen für das Kalenderjahr 1959 entfällt deshalb eine Angabe. Bei Einkommenserklärungen für das Kalenderjahr 1958 ist hier ein Betrag nur dann anzugeben, wenn der Wohnungs suchende ein solches Darlehen gegeben hat und es bei der Errechnung der Lohnsteuer für das Kalenderjahr 1958 mit einem Absetzungsbetrag berücksichtigt worden ist.

Anmerkung 5

Zur Vereinfachung der Einkommenserklärung brauchen Einkünfte des Wohnungs suchenden aus anderen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) nicht angegeben zu werden, wenn sie den Betrag von 800,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen

und der Lohnsteuerpflichtige infolgedessen auch nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

Anmerkung 6

Die Nrn. 6 und 7 müssen stets von Wohnungssuchenden ausgefüllt werden, die eine für Personen mit geringem Einkommen vorbehaltene Wohnung beziehen wollen, falls sie nicht der Wohnungsbehörde den Nachweis erbringen, daß sie eine kinderreiche Familie haben oder Schwerkriegsbeschädigte oder Kriegerwitwen mit mindestens zwei Kindern sind. Die Nrn. 6 und 7 sind ferner auf Verlangen des Wohnungsamts auszufüllen, wenn es Feststellungen darüber treffen will, wer in dem Haushalt als Wohnungssuchender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu betrachten ist oder gemäß § 15 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes Feststellungen darüber, ob der Wohnungssuchende den preisrechtlich zugelassenen Mietzins für die Wohnung zu zahlen in der Lage ist.

Anlage 2b

Erläuterungen zur Einkommenserklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Wohnungssuchenden, die zur Einkommensteuer veranlagt werden

Im Zweiten Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 wird der Bezug von Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, regelmäßig davon abhängig gemacht, daß das Einkommen des Wohnungssuchenden im vorangegangenen Kalenderjahr eine bestimmte Grenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht überschreitet. Bestimmte Wohnungen dürfen nur Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen oder ihnen gleichgestellten Personen zugeteilt werden. Nach § 15 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes dürfen die Wohnungsbehörden ferner Wohnungssuchende nur zuweisen, wenn sie nach vorangegangener Überprüfung annehmen können, daß diese in der Lage sind, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere den preisrechtlich zugelassenen Mietzins zu zahlen. Aus diesen Gründen müssen die Wohnungsbehörden die Abgabe der beiliegenden Einkommenserklärung verlangen.

Um Beachtung der folgenden Anmerkungen bei der Ausfüllung wird gebeten:

Anmerkung 1

Nach den Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes ist das Einkommen des der Ermittlung vorangehenden Kalenderjahres festzustellen. Falls für dieses maßgebende Kalenderjahr eine Einkommensteuerer- ver- lagung noch nicht durchgeführt ist, ist bei Nr. 1 von der letzten durchgeführten Einkommensteuerer- ver- lagung auszugehen. Die etwa im Kalenderjahr vor Abgabe dieser Erklärung eingetretenen Veränderungen sind in Nr. 4 mitzuteilen.

Anmerkung 2

Kindergelder und kindergeldähnliche Bezüge für das dritte und jedes weitere Kind sind in Nr. 2 nur insoweit einzusetzen, als sie in den in Nr. 1 mitgeteilten einkommensteuerpflichtigen Einkünften enthalten sind.

Anmerkung 3

Die §§ 7 a—7 e EStG regeln folgende Steuervergünstigungen:

(§§ 7 a und 7 e) zusätzliche Absetzungen für gewisse abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude,

bei Steuerpflichtigen, die Vertriebene oder Flüchtlinge oder politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sind,

(§ 7 b) erhöhte Absetzungen für neuerrichtete Wohngebäude,

(§ 7 c) Absetzungen für Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbau- gesetzes gegeben wurden,

(§ 7 d) zusätzliche Absetzungen für Schiffe, die nach dem 31. 12. 1948 und vor dem 11. 6. 1958 angeschafft oder hergestellt wurden.

Anmerkung 4

Nr. 4 ist nur auszufüllen, falls eine Einkommensteuerer- ver- lagung für das letzte Kalenderjahr noch nicht vor- liegt. Für diesen Fall hat der Erklärende anzugeben, in welchem Umfange sich im vergangenen Kalenderjahr seine steuerpflichtigen Einkünfte im Verhältnis zur letzten erfolgten Einkommensteuerer- ver- lagung erhöht oder vermindert haben.

Anmerkung 5

Die Nrn. 5 und 6 müssen in jedem Falle von Wohnungssuchenden ausgefüllt werden, die eine für Personen mit geringem Einkommen vorbehaltene Wohnung beziehen wollen, falls sie nicht der Wohnungsbehörde den Nachweis erbringen, daß sie eine kinderreiche Familie haben oder Schwerkriegsbeschädigte oder Kriegerwitwen mit mindestens 2 Kindern sind. Außerdem sind die Nrn. 5 und 6 auf Verlangen des Wohnungsamtes auszufüllen, wenn es Feststellungen darüber treffen will, wer in dem Haushalt als Wohnungssuchender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu betrachten ist, oder gemäß § 15 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes Feststellungen darüber, ob der Wohnungssuchende den preisrechtlichen Mietzins für die Wohnung zu zahlen in der Lage ist.

— MBl. NW. 1959 S. 2399.

291

Berichterstattung über die Durchführung der Sonderprogramme

1. äußere Umsiedlung,

2. Evakuierentrückführung,

3. Freimachung fremdbelegter Landarbeiter- werkwohnungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 9. 1959 — III B 4 — 4.185.4.1405 — 2708 59

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat sich mit einer Umstellung der bisher vierteljährlichen auf eine halbjährliche Berichterstattung für die o. a. Sonder- programme einverstanden erklärt. Die Berichte über den Ablauf dieser Programme sind daher mit sofortiger Wirkung der Wohnungsbau- förderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nur noch halbjährlich, und zwar für die Stichtage 30. Juni und 31. Dezember, jeweils zum **T.** 15. des auf das Berichtshalbjahr folgenden Monats vorzulegen.

Für die Berichterstattung sind folgende Formblätter zu verwenden:

1. Äußere Umsiedlung:

Anlage 4 zum RdErl. v. 26. 2. 1958 (MBl. NW. S. 621),

2. Evakuierentrückführung:

Anlage 2 zum RdErl. v. 25. 6. 1959 (MBl. NW. S. 1673),

3. Freimachung fremdbelegter Landarbeiterwerkwohnungen:

Anlage 10 zum RdErl. v. 26. 2. 1958 (MBl. NW. S. 621).

Für rechtzeitige Vorlage der Berichte bitte ich Sorge zu tragen.

Bezug: RdErl. v. 26. 8. 1958 (MBl. NW. S. 621).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —;

nachrichtlich:

an den Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Regierungspräsidenten,
Wohnungsbau- föderungsanstalt des Landes NW.

— MBl. NW. 1959 S. 2412.

II.

Innenminister

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 8. 9. 1959 — III A 3/245 — 6730/59

Die nachstehend aufgeführten Feuerschutzgeräte sind bei den zuständigen Zentralprüfstellen nach den Normvorschriften geprüft worden. Die Geräte entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

I. Feuerlöscharmaturen

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1.	Fa. Luitpold Schott, Speyer am Rhein	D-Festkupplung DIN 14 306 D-Druckkupplung DIN 14 301 2 B-Standrohr DIN 14 375 2 C-Standrohr DIN 14 375 A-Saugkorb DIN 14 362 C-Vollstrahlrohr DIN 14 365	PVR — A 30/1/59 v. 20. 3. 1959 PVR — A 31/2 59 v. 20. 3. 1959 PVR — A 35/6/59 v. 18. 4. 1959 PVR — A 36/7/59 v. 18. 4. 1959 PVR — A 37/8 59 v. 18. 4. 1959 PVR — A 38/9 59 v. 18. 4. 1959
2.	Fa. Hermann Vogel, Speyer am Rhein	C-Saugkupplung DIN 14 321 A-Saugkupplung DIN 14 323 B-Saugkupplung DIN 14 322	PVR — A 32/3/59 v. 20. 3. 1959 PVR — A 33/4/59 v. 20. 3. 1959 PVR — A 34/5 59 v. 20. 3. 1959

II. Druckschläuche

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1.	Fa. Gollmer & Hummel KG., Neuenbürg (Württ.)	B gummiert, rundgewebt, Kunstfaserschlauch (aus Polyesterfaser), Qualität „Synthetic-Titan“ C gummiert, rundgewebt, Kunstfaserschlauch (aus Polyesterfaser), Qualität „Synthetic-Titan“	30—117 30—118
2.	Fa. Joh. Heines-Wuppertal, Gruiten b. Düsseldorf	B gummiert, rundgewebt, Qualität „Silberflachs“ C gummiert, rundgewebt, Qualität „Silberflachs“	10—483 10—484

III. Tragkraftspritzen und Feuerlösch-Kreiselpumpen

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Typschein:
1.	Fa. Amag-Hilpert-Pegnitzhütte AG., Nürnberg	FP 8/8 geprüft mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung	PVR 109/19.58 v. 20. 2. 1959
2.	Fa. Johannes Heines-Wuppertal, Gruiten b. Düsseldorf	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 108/18/58 v. 12. 12. 1958
3.	Fa. Paul Ludwig, Bayreuth	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung	PVR 112 1/59 v. 20. 2. 1959

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Typschein:
4.	Fa. H. Wernert & Co., KG., Mülheim (Ruhr)	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 113/2/59 v. 8. 6. 1959
5.	Fa. Albert Ziegler, Giengen a. d. Brenz	FPH 8/8 geprüft mit Hanomag-Motor, einstufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 111/21/58 v. 8. 6. 1959

Bezug: Bek. v. 18. 5. 1956 — MBl. NW. S. 1157/58.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1959 S. 2413/14.

Arbeits- und Sozialminister

A u f s t e l l u n g

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1959

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 9. 1959 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
----------	-------------------------------	-------------------	---------------

Gewerbegruppe III (Bergbau)

9923	Tarifvertrag vom 9. 7. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Arbeitsordnung für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen und Süd-Baden vom 20. 8. 1956	1. 7. 1959	2839/2
9924	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die technischen und kaufmännischen Angestellten der Werkstatt und Verwaltung der Zweigniederlassung Kurl der Firma C. Deilmann Bergbau GmbH., Bentheim, vom 1. 9. 7. 1959	1. 7. 1959	2863/5
9925	Dritter Tarifvertrag vom 6. 7. 1959 zur Ergänzung des § 6 des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 27. 3./13. 9. 1957 29. 3. 1958	1. 7. 1959	3002/9

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

9926	Schlichtungsspruch über die Erhöhung der Löhne in der Hohlglasserzeugungsindustrie (Gruppe II — halbautomatische und Mundblasindustrie) in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 24. 8. 1959	16. 5. 1959	1900/22
9927	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Aachen-Gerresheimer Textilglas-Gesellschaft mbH. für das Werk Herzogenrath und die Betriebsabteilung in Stolberg vom 13. 8. 1959	1. 7. 1959	2993/10
9928	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Firma Glas- und Spiegelmanufaktur N. Kinon GmbH., Aachen, vom 13. 8. 1959	1. 7. 1959	2582/6
9929	Lohntarifvertrag für die Werke Neuß, Frechen und Haltern der Quarzwerke GmbH., Köln, vom 5. 8. 1959	1. 7. 1959	2866/4
9930	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 25. 7. 1959 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1959	3444
9931	Gehaltstarifvertrag wie vor vom 10. 8. 1959, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG	1. 6. 1959	3444/1
9932	Lohntarifvertrag mit Protokollnotiz und Lohngruppenbild für die Firma Wisthoff & Co., Essen-Steele, vom 17. 7. 1959	1. 7. 1959	3449
9933	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma OSTARA, Mosaik- und Wandplattenfabrik J. Faulhaber GmbH., Osterath, vom 11. 8. 1959	29. 6. 1959	3451

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
9934	3. Nachtragsvereinbarung vom 1. 7. 1959 zur Lohnvereinbarung für das Kraftfahrzeuggewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2.12.1955	1. 7. 1959	159/12
9935	Nachtragsvereinbarung vom 1. 7. 1959 zum Gehaltsabkommen für die Angestellten und Meister des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 11. 1948/4. 10. 1956	1. 7. 1959	940/10
9936	Gehaltsrahmenabkommen für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 1959	1. 7. 1959	1475/7
9937	Gehaltsabkommen für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 1959	1. 7. 1959	1475/8
9938	Tarifvertrag vom 29. 6. 1959 zur Änderung des Lehrlingsabkommens für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im ehemaligen Land Lippe vom 25. 1. 1954	1. 1. 1959	2132/3
9939	Änderungsvereinbarung vom 1. 7. 1959 zum Rahmentarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1956	1. 10. 1959	2770/2
9940	Lohnabkommen für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Kreise Minden und Lübbecke vom 4. 8. 1959	1. 8. 1959	3430/1
9941	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im ehemaligen Land Lippe vom 29. 6. 1959	1. 7. 1959	3447
9942	Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 29. 6. 1959 und des Lohnrahmenabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im ehemaligen Land Lippe sowie die Neufassung der Lohnabtabelle für die Arbeiter vom 17. 7. 1959	1. 8. 1959	3447/1
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
9943	Tarifvertrag über den Urlaub der jugendlichen Angestellten der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 6. 7. 1959	23. 6. 1959	2488/4
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
9944	Lohntarifvertrag für die Papier erzeugende Industrie im Landesteil Westfalen vom 4. 8. 1959	1. 7. 1959	3220/1
9945	Lohntarifvertrag für die Papier erzeugende Industrie im Reg.-Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln mit Anh. I (Erziehungsbeihilfen) und Anh. II (Ortsklassenregelung) vom 7. 8. 1959 . . .	1. 7. 1959	3220/2
9946	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 24. 4. 1959 . . .	1. 7. 1959	3440
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
9947	Tarifvertrag Nr. 21 vom 7. 8. 1959 zur Änderung des Haustarifvertrages für die Bundesdruckerei vom 29. 1. 1955	1. 8. 1959	2538/3
9948	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Schriftgießergewerbes im Bundesgebiet und West-Berlin vom 12. 5. 1959	1. 7. 1959	3443
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
9949	Arbeitszeitabkommen für die Firma Räuchle & Co., Füllhalterfabrik, Hennef (Sieg), vom 21. 7. 1959	1. 1. 1960	3149/1
9950	Vereinbarung vom 21. 7. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen für die Fa. Räuchle & Co., Füllhalterfabrik, Hennef (Sieg), vom 21. 1. 1958		3149/2
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
9951	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und der Arbeitszeit für die Arbeiter der Firma König & Böschke, Grobbürstenfabrik, Herford, vom 30. 7. 1959	1. 7. 1959/ 1. 1. 1960	1094/13
9952	Tarifvertrag zur Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit für die Firma Vereinigte Bürsten- und Pinselfabrik Hugo Rohland GmbH, Wattenscheid, vom 1. 7. 1959	1. 7. 1959	1094/14
9953	Lohntarifvertrag für die holzbearbeitende Industrie (Sägeindustrie und verwandte Betriebe sowie Holzhandlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. 7. 1959 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 9. 1. 1957	1. 7. 1959	1562/7

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
9954	Lohntarifvertrag für die mit der Pinselherstellung im Raume Wuppertal beschäftigten Arbeitnehmer vom 22. 6. 1959	1. 6. 1959	2790/9
9955	Vereinbarung vom 16. 7. 1959 zur Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit aus dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Werke Bielefeld und Westerenger der Bielefelder Sitzmöbelfabrik, Bielefeld, vom 25. 4. 1957/29. 4. 1958	1. 7. 1959/ 1. 1. 1960	2973/2
9956	Vereinbarung vom 24. 7. 1959 zur Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit aus dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Firma Friedrich Höbel, Holzbildhauerei, Steinheim (Westfalen), vom 24. 7. 1958	1. 7. 1959/ 1. 1. 1960	3253/1
9957	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und der Arbeitszeit für die Knopfindustrie im Bundesgebiet vom 1. 6. 1959	1. 6. 1959	3445
9958	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen für namentlich benannte Firmen der Sperrholzindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 23. 4. 1958	1. 5. 1958	3446
9959	Tarifvertrag vom 4. 6. 1959 zur Änderung der Löhne und der Arbeitszeitbestimmungen aus dem Tarifvertrag für namentlich benannte Firmen der Sperrholzindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 23. 4. 1958	1. 6. 1959	3446/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
9960	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Fleischerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. 8. 1959	1. 8. 1959	1858/5
9961	Lohnabkommen für die in den Auslieferungslägern der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer vom 22. 7. 1959	1. 7. 1959	2969/2
9962	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Zuckerindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. 7. 1959	1. 4. 1959	3055/2
9963	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Süßwarenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. 6. 1959	1. 5. 1959	3200/4
9964	Zusatzvereinbarung vom 5. 8. 1959 zum Lohntarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Süßwarenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. 6. 1959	1. 4. 1960	3200/5
9965	Lohn- und Gehaltstarifvereinbarung für die Mineralwasserindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. 8. 1959	1. 8. 1959	3448
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
9966	Lohntarifvertrag und Lohntabelle sowie Verkürzung der Arbeitszeit für das Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet vom 22. 4. 1959	1. 7./ 1. 10. 1959	1200/4
9967	Lohntarifvertrag für das Glaserhandwerk im Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Bereichs der Glaserinnung Bonn vom 14. 8. 1959	15. 8. 1959	2140/13
9968	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit für die Angestellten der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin vom 27. 4. 1959 (abgeschlossen mit der I.G. Bau — Steine — Erden)	1. 10. 1959	2869/12
9969	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Chemie — Papier — Keramik	1. 10. 1959	2869/12a
9970	Tarifvertrag wie vor, vom 30. 4. 1959, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1959	2869/12b
9971	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Poliere und Lehrlinge der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin vom 27. 4. 1959 (abgeschlossen mit der I.G. Bau — Steine — Erden)	1. 5. 1959	2869/13
9972	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Chemie — Papier — Keramik	1. 5. 1959	2869/13a
9973	Tarifvertrag wie vor, vom 30. 4. 1959, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1959	2869/13b
9974	Tarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten im privaten Vermessungswesen im Bundesgebiet und West-Berlin vom 25. 6. 1959 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1959	3452
9975	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. OTV . . .	1. 7. 1959	3452/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
9976	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine Überbrückungszahlung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Gustav Steinkrüger KG, Obst-, Gemüse- und Südfruchtgroßhandel, Bielefeld, vom 31. 7. 1959		1547/8
9977	Tarifvereinbarung vom 4. 8. 1959 zur Änderung der Rahmentarifverträge für Angestellte und Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach, vom 1. 8. 1955/16. 11. 1957	1. 8. 1959	1595/11
9978	Gehaltssabkommen für Angestellte und Lehrlinge im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach, vom 4. 8. 1959	1. 8. 1959	1595/12
9979	Lohnabkommen für Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach, vom 4. 8. 1959	1. 8. 1959	1596/8
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
9980	Änderungstarifvertrag vom 20. 8. 1959 zu den §§ 2 des Gehaltstarifvertrages und des Lohntarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 14. 8. 1958	1. 9. 1959	3040/17
9981	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter im Kohleneinzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1959	1. 8. 1959	3450
9982	Lohntarifvertrag für den Kohleneinzelhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1959	1. 9. 1957	3450/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
9983	Vereinbarung vom 16. 7. 1959 zum Tarifvertrag (Mantel- und Gehaltsbestimmungen) für die Arbeitnehmer der Deutschen Beamtenversicherung vom 1. 7. 1957	1. 4./ 1. 7. 1959	3068/2
9984	Tarifvertrag über die Eingruppierung des Lochkartenpersonals bei den Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet mit Ausnahme der LVA Württemberg, Berlin und Saarland vom 10. 4. 1959	1. 4. 1959	3293/4
9985	Tarifvertrag über die Eingruppierung des Lochkartenpersonals bei den Knappschaften im Bundesgebiet vom 30. 4. 1959	1. 4. 1959	3315/4
9986	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter und sonstigen Leistungen an die Angestellten und Lehrlinge des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 7. 1959 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 7. 1959	3405/3
9987	Tarifvertrag über die Regelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen im Urlaubsjahr 1959 vom 20. 5. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1959	3429/1
9988	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft im Urlaubsjahr 1959 vom 10. 6. 1959	1. 4. 1959	3442
9989	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 1. 6. 1959	1. 4. 1959	3453
9990	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Angestellten der Landkrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 1. 7. 1959	1. 4. 1959	3454
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
9991	Tarifvertrag Nr. 9/1959 vom 21. 7. 1959 zur Neufassung der Anlage 9 zum Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954	1. 7. 1959	2160/37
9992	Tarifvertrag Nr. 4/1959 vom 13. 8. 1959 zur Neufassung des § 28 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954	1. 4. 1959	2160/38
9993	Tarifvertrag Nr. 142 vom 14. 7. 1959 über die Änderung des § 25 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. 1. 1955	1. 7. 1959	2400/18
9994	Tarifvertrag Nr. 138 über die Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Angestellten der Deutschen Bundespost vom 10. 6. 1959	1. 1. 1959	3270/10
9995	Vereinbarung über die vorläufige Regelung der Arbeitsbedingungen des Bordpersonals der Deutschen Flugdienst GmbH. vom 1. 6. 1959	1. 7. 1959	3456

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
9996	Z u s a t z v e r e i n b a r u n g vom 10. 4. 1959 zum Manteltarifvertrag für die Wirtschaftsbetriebe der Rheinschiffahrt vom 5. 4. 1957	1. 5. 1959	2966/1
9997	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Wirtschaftsbetriebe auf Rheinschiffen vom 10. 4. 1959	1. 5. 1959	2966/2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
9998	T a r i f v e r e i n b a r u n g für die Schulhausmeister der Stadt Düsseldorf vom 3. 7. 1959 gemäß § 3 der Anl. 8 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter der Gemeinden vom 22. 5. 1953	1. 4. 1959	2100/102
9999	A n d e r u n g s v e r e i n b a r u n g Nr. 22b vom 31. 7. 1959 zur Neuregelung der Arbeitsbedingungen für Feuerwehr-, Polizei- und Wachpersonal — Sonderbestimmungen P — zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 15 vom 15. 8. 1958 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 7. 1959	2380/39b
10000	E r g ä n z u n g s t a r i f v e r t r a g Nr. 33b vom 31. 7. 1959 zur Neuregelung der Arbeitsbedingungen für das in der Feuerverhütung und Feuerbekämpfung beschäftigte Inspektions- und Aufsichtspersonal — Teil I des Gehaltstarifs C — Anhang C — des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 7. 1959	2380/40b
10001	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g vom 31. 7. 1959 mit der GÖD zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 mit sämtlichen dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen . . .		2380/41
10002	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV		2380/41a
10003	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA		2380/41b
10004	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Restaurant-, Hotel- und Café-Angestellten (Union Ganymed)		2380/41c
10005	V e r e i n b a r u n g vom 11. 6. 1959 zur Änderung des § 8 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Bezüge für die Tarifangestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 5. 8. 1958	1. 7. 1959	3281/2
10006	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 1. 7. 1959 für die landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betriebe, Gartenbau- und Obstbaubetriebe und deren Nebenbetriebe der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder vom 14. 1. 1959	1. 4. 1959	3370/6
10007	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 1. 7. 1959 für die landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betriebe, Gartenbaubetriebe der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter der Länder vom 14. 1. 1959	1. 4. 1959	3370/7
10008	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit dem Marburger Bund vom 7. 4. 1959 zum Tarifvertrag über den Urlaub für die Angestellten und Lehrlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 9. 3. 1959	1. 4. 1959	3392/4
10009	T a r i f v e r t r a g vom 23. 6. 1959 für die versorgungärztlichen Untersuchungsstellen in Münster und Köln sowie für das Krankenrevier des Flüchtlingslagers Warburg zum Tarifvertrag zur Regelung des Bereitschaftsdienstes der Pflegepersonen, Hebammen, med.-techn. Assistentinnen pp. in Kranken- und sonstigen Anstalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 12. 6. 1959	1. 8. 1959	3434/1
10010	T a r i f v e r t r a g vom 23. 6. 1959 für das Tbc-Krankenhaus für Justizgefangene in Staumühle zum Tarifvertrag zur Regelung des Bereitschaftsdienstes der Pflegepersonen, Hebammen, med.-techn. Assistentinnen pp. in Kranken- und sonstigen Anstalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 12. 6. 1959	1. 8. 1959	3434/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10011	Tarifvertrag vom 23. 6. 1959 für die Universitätskliniken Bonn zum Tarifvertrag zur Regelung des Bereitschaftsdienstes der Pflegepersonen, Hebammen, med.-techn. Assistentinnen pp. in Kranken- und sonstigen Anstalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 12. 6. 1959	1. 8. 1959	3434/3
10012	Tarifvertrag wie vor für die Universitätskliniken Köln	1. 8. 1959	3434/4
10013	Tarifvertrag wie vor für die Universitätskliniken Münster	1. 8. 1959	3434/5
10014	Anschrifttarifvertrag mit dem DHV vom 15. 8. 1959 zum Tarifvertrag über die Anwendung der Beihilfenvorschriften auf die Angestellten des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 15. 6. 1959	1. 6. 1959	3435/2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, II, XI, XV, XVIII, XX, XXII, XXIII, XXVI, XXXI und XXXII.

Berichtigung: Der unter lfd. Nr. 9902 registrierte Tarifvertrag erhält an Stelle der Tar.-Reg.-Nr. 2331/17 die Tar.-Reg.-Nr. 2331/19.

— MBl. NW. 1959 S. 2415/16.

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 September 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	117
101. Kraftfahrzeugbestimmungen (Bestimmungen über die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen — Kr.Best.) vom 4. Februar 1950 (MBl. NW. S. 157); hier: Ergänzung von Vordrucken. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 8. 1959	118
102. Anwendung von Dienstordnungen gemäß § 16 AOGÖ des Reichs und des Landes Preußen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 8. 1959	119
103. Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes; hier: Organisatorische und personelle Maßnahmen im Bereich der höheren Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1959	119
104. Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes; hier: Organisatorische und personelle Maßnahmen im Bereich der höheren Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 8. 1959	120
105. Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes; hier: Übernahme der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der am 1. 10. 1959 in den Landesdienst übertretenden Lehrer an den Volksschulen, Realschulen und den berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 8. 1959	120
106. Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes; hier: Übernahme der bisher im Kommunaldienst als Angestellte beschäftigten Lehrer in den Landesdienst. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 9. 1959	121
107. Lehrertagungen während der Unterrichtszeit. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 8. 1959	121
108. Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1960/61. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 8. 1959	122

109. Weltflüchtlingsjahr 1959/60. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 8. 1959	122
110. Sonderschau „Atom und Wasser“ in Essen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 8. 1959	122
111. Rahmenlehrplan für den Naturkundeunterricht in weniggegliederten Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1959	122
112. Anerkennung von SBZ-Zeugnissen, die etwa den Abschlußzeugnissen der Mittelschulen vergleichbar sind. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 12. 1958	122
113. Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen; hier: Erweiterungsprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 8. 1959	123
114. Prüfungsordnung für die hauswirtschaftliche Sonderprüfung zur Aufnahme in Fachschulen für Kindergartenrinnen und Horterinnen. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 8. 1959	123
115. Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1960/61. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 8. 1959	125
Gemeiner Kongreß 1959	125

B. Nichtamtlicher Teil

Fachmesse „Kunststoffe 1959“	125
Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung	125
5. Kongreß für alkohol- und tabakfreie Jugenderziehung	126
Bücher und Zeitschriften	126
Berichtigung	131

Beilage: „Naturkundeunterricht in weniggegliederten Schulen.“

— MBl. NW. 1959 S. 2425/26.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Fortfall von Mitteilungspflichten	201
Aktenordnung; hier: Geschäftliche Behandlung der Landwirtschaftssachen	201
Arbeitsverwaltungsordnung für die selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	202
Personalnachrichten	202
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. BGB § 847, ZPO § 114. — Da der Schmerzensgeldanspruch seinem Umfang nach von dem Merkmal der Billigkeit bestimmt wird und sich daher bei fortschreitender Aufklärung des Sachverhalts im Laufe des Rechtsstreites wandeln kann, ist bei Erhebung der Klage in der ziffernmäßigen Festlegung des Antrages eine gewisse Zurückhaltung geboten. OLG Köln vom 14. Juli 1959 — 9 W 76/59	203
2. BGB §§ 1368, 1369. — Verfügt ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen über einen gemeinschaftlichen Gegenstand des ehelichen Haushalts, so kann der andere Ehegatte nach § 1368 BGB gegen den Dritten grundsätzlich nur auf Wiederherstellung des früheren Besitzstandes, d. h. auf Herausgabe an beide Ehegatten gemeinsam oder an einen Sequester klagen. OLG Köln vom 13. Mai 1959 — 2 W 39/59	204
3. StVG § 7 III, BGB § 832. — An der Sorgfaltspflicht des Halters zur Verhinderung einer Schwarzfahrt sind strengste Anforderungen zu stellen. — Um eine Schwarzfahrt durch einen jugendlichen Familienangehörigen zu verhindern, muß der Halter eines PKW umfassendere Sicherungsmaßregeln anwenden als gegenüber Außenstehenden, wenn der Jugendliche besondere Erziehungsschwierigkeiten gemacht hat. — In einem solchen Fall kann sich der Vater eines 17jährigen Sohnes nicht damit entlasten, daß er den Zündschlüssel des Fahrzeugs abzieht, die Türen verschließt und das Fahrzeug in einer verschlossenen Garage abstellt, wenn auch der Jugendliche jederzeit Zutritt zu der Garage hat. OLG Köln vom 5. Juni 1959 — 9 U 221/58	205
4. ZPO § 592, 523, 264. — Eine Klage auf Abgabe einer Willenserklärung ist im Urkundenprozeß nicht statthaft. — Eine eidesstattliche Versicherung eines Zeugen darf im Urkundenprozeß nicht verwertet werden, weil dies eine Umgehung des Verbots von Zeugenaussagen sein würde. — Würde in einem Urkundenprozeß ein Hilfsantrag als in der gewählten Prozeßart unstatthaft der Abweisung unterliegen, dann kann er nicht als sachdienlich im Sinne des § 264 ZPO zugelassen werden. OLG Köln vom 14. Juli 1959 — 9 U 204/58	206
5. ZPO § 627. — Die Zuständigkeit des deutschen Gerichts für eine nach § 627 ZPO zu treffende Sorgerechtsregelung in bezug auf das gemeinschaftliche Kind der Parteien wird nicht dadurch berührt, daß ein französisches Gericht auf Antrag der von ihrem Ehemann getrennt lebenden, in Frankreich — ihrem Geburtsland — wohnenden Ehefrau seine Zuständigkeit für die Sorgerechtsregelung des bei dem Vater lebenden Kindes bejaht hat. OLG Köln vom 3. Juli 1959 — 9 W 70/59	206
6. ZPO §§ 807, 899 ff. — Bleiben im Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides bei der Ausfüllung des Vermögensverzeichnisses Fragen zu einzelnen Ziffern unbeantwortet, so ist in der Regel auf Antrag des Gläubigers Termin zur Ergänzung des unvollständigen Vermögensverzeichnisses anzubereimen. LG Köln vom 12. Mai 1959 — 12 T 108/59	207
Freiwillige Gerichtsbarkeit	
UnterbrG NW § 15. — Die Dauer der einstweiligen Unterbringung darf nur zur Vorbereitung des ärztlichen Gutachtens verlängert werden, nicht aber zur Durchführung sonstiger Maßnahmen. OLG Düsseldorf vom 30. Juli 1959 — 12 W 14/59	208
Strafrecht	
1. StGB § 230. — Daß der Kraftfahrer die Verletzung auf jeden Fall fahrlässig verursacht hat, kann unter Umständen auch dann festgestellt werden, wenn nicht aufgeklärt werden kann, worauf sein Fehlverhalten zurückzuführen war. OLG Köln vom 23. Juni 1959 — Ss 163/59	208
2. StGB § 263. — Wer infolge Täuschung über eine zugesicherte Eigenschaft eine Ware von geringerem wirtschaftlichen Wert erhält, ist betrügerisch geschädigt, wenn er den für die Ware mit der zugesicherten Eigenschaft vereinbarten Preis zahlt, mag der gelieferte Gegenstand auch den gezahlten Preis wert und infolge der fehlenden Eigenschaft haltbarer sein (hier: Teppich, dessen Poldecke statt 100 % nur 70 % Wolle enthielt). OLG Köln vom 7. Juli 1959 — Ss 170/59	209
3. StPO § 258. — Die Einhaltung der Vorschrift des § 258 III StPO ist durch den Protokollvermerk, daß der Angeklagte das letzte Wort hatte, dargetan (gegen OLG Hamm, 3. Strafesn., JMBI, NRW 59, 24; NJW 58, 1836). OLG Hamm vom 14. Mai 1959 — 2 Ss 209/59	210
4. StVO § 9 I. — Wenn in einer Fahrzeugkolonne mit zu geringem Abstand gefahren wird, so muß ein Kraftfahrer, der diese Verkehrswidrigkeit bei seinem Vordermann bemerkt hat oder bei gehöriger Beobachtung der vor ihm liegenden Strecke hätte bemerken können, den Abstand zu ihm auch danach bemessen, daß sein eigener Anhalteweg durch einen nicht außerhalb der Voraussehbarkeit liegenden Zusammenstoß der beiden voranfahrenden Fahrzeuge entscheidend verkürzt werden wird. OLG Hamm vom 23. Januar 1959 — 3 Ss 1515/58	211

— MBl. NW. 1959 S. 2427/28.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.